

Demoversion mit Originalinhalt

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN MOTORRÄDERN DER MARKE: KTM**

Nr. 20205 / 10

ABE / EG BE NR.	HANDELSBEZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
	400 LC4 EGS-E	EGS-E Typ B	Serie • Serie	1.70 • 2.20

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

90/90 - 21 M/C 54S ENDURO 3 SAHARA DUAL PURPOSE	120/80 - 18 M/C 62S ENDURO 3 SAHARA DUAL PURPOSE
90/90 - 21 M/C 54R M+S TL KAROO 3#	140/80 - 18 M/C 70R M+S TL KAROO 3#
90/90 - 21 M/C 54S ENDURO 3 SAHARA#	120/80 - 18 M/C 62S ENDURO 3 SAHARA#
90/90 - 21 M/C 54S ENDURO 3 SAHARA#	140/80 - 18 70R ENDURO 3 SAHARA#
90/90 - 21 M/C 54S MST ENDURO 3 SAHARA#	120/80 - 18 M/C 62S MST ENDURO 3 SAHARA#

= Auslaufreifen

Auflagen: JA

Art der Auflagen:

Schlauchverwendung notwendig

M+S BEREIFUNG: Bei M+S Reifen ist ein Geschwindigkeitsaufkleber im Sichtfeld vorgeschrieben, wenn dieser nicht der eingetragenen Höchstgeschwindigkeit im Fahrzeugschein entspricht. Der Geschwindigkeitsaufkleber ist im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig anzubringen.

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit eine Abweichung vom genehmigten Zustand vor. Wenn das Fahrzeug nach StVZO § 23 Abs. 1 Nr. 10 StVZO entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle (M) oder eine MfZ-Prüfstelle nach § 23 Abs. 1 Nr. 10 StVZO unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

München, den 24.07.2023

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher
(Head of Trade & Consumer Marketing MfZ DACH & BNL & DK)

Salvatore Pennisi
(Head of Testing)

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

PIRELLI Deutschland GmbH • Postfach 40 14 20 • 80714 München • Telefon (089) 14908-100 • Fax (089) 14908-111

Geschäftsführung: Wolfgang Meier (Vorsitzender), Luca Iori, Erik Vecchiet • Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Wendt • Firmensitz: Breuberg/OdW • Handelsregister: Amtsgericht Darmstadt, HRB 71623